

**Ausgabe Nr. 01/2002  
vom 17.01.2002**

## **Inhalt**

**Abkommen zwecks Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften (*neu: Humanwissenschaften*) und der Maharaja Sayajirao University of Baroda, India, Department of Human Development and Family Studies at the Faculty of Home Sciences**

**Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Staatsexamen am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

**Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Osnabrück**

**Erlass des Nds. MWK vom 21.12.2001 - Änderung zu der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Besonderer Teil K: Unterrichtsfach Physik**

**Änderung zu der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Besonderer Teil: Unterrichtsfach Physik**

**Änderung zu der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen der Universität Osnabrück, Besonderer Teil K: Physik**

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692  
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkommen zwecks Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften (neu: Human- wissenschaften) und der Maharaja Sayajirao University of Baroda, India, Department of Human Development and Family Studies at the Faculty of Home Sciences .....	5
Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Staatsexamen am Fach- bereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück .....	7
Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück .....	14
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Osnabrück .....	18
Erlass des Nds. MWK vom 21.12.2001 - Änderung zu der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Besonderer Teil: Unterrichtsfach Physik .....	43
Änderung zu der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Besonderer Teil K: Unterrichtsfach Physik .....	44
Änderung zu der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen der Universität Osnabrück, Besonderer Teil K: Physik .....	45



Abkommen zwecks Zusammenarbeit zwischen  
der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften  
und

der Maharaja Sayajirao University of Baroda, India, Department of Human Development and Family Studies at the Faculty of Home Sciences

### Allgemeine Ziele

Dieses Abkommen zielt darauf, die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften und dem Fachbereich Human Development and Family Studies zu initiieren und zu unterstützen in Lehre und Forschung.

#### 1. Verpflichtungen für beide Vertragspartner:

- 1.1 Beide Seiten tauschen Informationen über Forschungsziele, Methodologien, Methoden und Ergebnisse laufender Studien aus.
- 1.2 Beide Seiten beabsichtigen, gemeinsame Forschungsaktivitäten einzurichten und zu unterstützen.
- 1.3 Beide Seiten teilen Informationen über Curricula und unterstützen sich in Lehrangelegenheiten.
- 1.4 Beide Seiten unterstützen den Austausch von Wissenschaftlern/innen beider Abteilungen für Lehr- und Forschungszwecke.
- 1.5 Beide Seiten unterstützen den Austausch von Studierenden aller Ausbildungsgrade.

#### 2. Organisation der Zusammenarbeit:

- 2.1 Die Art und das Ausmaß der Kooperation werden von den Universitäten festgelegt auf der Grundlage des existierenden Gesetzes.
- 2.2 Beide Seiten unterstützen gemeinsame Forschungsaktivitäten mit den jeweils vorhandenen finanziellen Möglichkeiten. Beide Seiten bemühen sich weiterhin, externe Forschungsgelder für gemeinsame Forschungsprojekte zu akquirieren.
- 2.3 Beide Seiten garantieren Supervision und Unterstützung in lebenspraktischen Fragen für Austauschstudenten/innen. Es wird versucht, Sponsoren für die Studiengebühren zu finden.

3. Dauer:

- 3.1 Vom Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Vertreter/innen beider Seiten an ist der Vertrag für zwei Jahre gültig.
- 3.2 Wenn keine der beiden Vertragsparteien den Vertrag sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer aufkündigt, verlängert der Vertrag sich automatisch um weitere zwei Jahre.
- 3.3 Das Abkommen ist in englischer und deutscher Sprache abgefasst und unterschrieben von den Präsidenten der Universitäten sowie den Personen, die den Austausch koordinieren.
- 3.4 Die koordinierenden Wissenschaftler/innen sind:  
für die Universität Osnabrück: Prof. Dr. Heidi Keller  
für die M.S. University of Baroda: Prof. Dr. Prerana Mohite



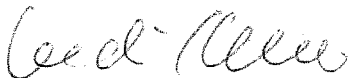

---

Präsident der  
Universität Osnabrueck



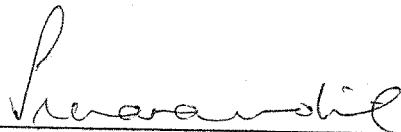

---

1/c Vice Chancellor of the  
M.S. University of Baroda




---

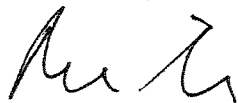
Koordinatorin




---

Koordinator  
HEAD

DEPT. OF H.D.F.S.,  
Faculty of Home Science  
M.S. University of Baroda  
VADODARA- 390002

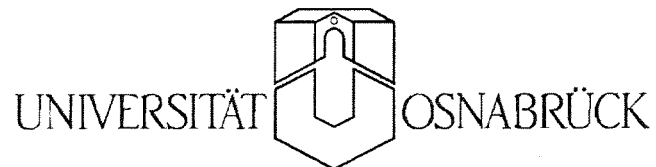


Der Dekan

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
Fachbereich 8  
(Humanwissenschaften)  
Seminarstraße 20  
D-49069 OSNABRÜCK  
Telefon 05 41 / 9 69 - 44 04



Offg. Dean  
Faculty of Home Science  
BARODA.



## **ORDNUNG**

**für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung  
im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Staatsexamen  
am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)

gemäß § 1a Abs. 3 NJAG i.d.F. vom 18.09.2001 (GVBl S. 614)

Erllass des Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 04.01.2002, Az.: 2220 - 106.646

**INHALT:**

---

**Teil 1: Grundlagen**

§ 1 Zwischenprüfung .....	9
---------------------------	---

**Teil 2: Prüfungsverfahren****Abschnitt 1: Organisation**

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r).....	9
§ 3 Zwischenprüfungsausschuss.....	9
§ 4 Prüfende .....	10

**Abschnitt 2: Durchführung**

§ 5 Berechnung der Zwischenprüfungsfrist .....	10
§ 6 Studienortwechsel .....	11
§ 7 Zulassung .....	11
§ 8 Anmeldung.....	11
§ 9 Bewertung.....	11
§ 10 Verfahren .....	11
§ 11 Täuschung .....	11
§ 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis .....	12
§ 13 Widerspruchsverfahren.....	12

**Teil 3: Prüfungsinhalte**

§ 14 Zwischenprüfungsinhalte .....	12
§ 15 Leistungsnachweise .....	12
§ 16 Klausuren.....	13
§ 17 Hausarbeiten.....	13

**Teil 4: Inkrafttreten**

§ 18 Inkrafttreten.....	13
-------------------------	----



## Teil 1: Grundlagen

### § 1 Zwischenprüfung

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14 - 17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 4 NJAG, 16 NJAVO) entnommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene. Zulassungsvoraussetzung zu den Übungen für Fortgeschrittene ist der Erwerb bestimmter Leistungsnachweise im Kurssystem.
- (4) Wer die geforderten Prüfungen (§§ 14-17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Staatsexamen, und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

## Teil 2: Prüfungsverfahren

### Abschnitt 1: Organisation

#### § 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

- (1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertreter für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte[r]). Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.
- (2) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

#### § 3 Zwischenprüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

- (3) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fachbereichsrat beschließt.

#### **§ 4 Prüfer**

- (1) Prüfer sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Zwischenprüfungsleistung erbracht werden kann. Die/des Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. Die Prüfer können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.
- (3) Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die/des Zwischenprüfungsbeauftragte eine weitere in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und deren/dessen Bewertung im Fall einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweichung den Ausschlag gibt.

### **Abschnitt 2: Durchführung**

#### **§ 5 Berechnung der Zwischenprüfungsfrist**

- (1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt
  - a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
  - b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,
  - c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke,
  - d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.
- (2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist um ein Semester kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können.
- (3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein arztärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

## § 6 Studienortwechsel

- (1) Studierende der Universität Osnabrück, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Universität Osnabrück wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen.
- (3) Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Osnabrück wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

## § 7 Zulassung

Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Universität Osnabrück für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) als Studierende(r) eingeschrieben ist. Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

## § 8 Anmeldung

An den einzelnen Prüfungen dürfen alle Studierenden teilnehmen, die zur Zwischenprüfung zugelassen sind. Der Zwischenprüfungsausschuss kann festlegen, dass eine besondere Anmeldung zu einzelnen Prüfungen erforderlich ist.

## § 9 Bewertung

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet.
- (2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.
- (3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

## § 10 Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regelungen über die Zulassung zur Zwischenprüfung, die Anmeldung zu einzelnen Prüfungen und die Erfassung der Prüfungsergebnisse erlassen.

## § 11 Täuschung

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wegen eines Versuchs der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder der Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.
- (2) Stellt sich nach Abschluss der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem

Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. Nach dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die erste juristische Staatsprüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

- (3) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zur Zwischenprüfung, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

## **§ 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis**

- (1) Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält den Vor- und Zunamen der/des Studierenden, ihre/seine Matrikelnummer und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Muster gemäß Anlage 1).
- (3) Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die erbrachten Leistungen ergeben.
- (4) Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

## **§ 13 Widerspruchsverfahren**

- (1) Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.
- (3) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen im Fall des Abs. 2 S. 2 einer Neubewertung durch mit der Abnahme der Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn nicht die/der Prüfende, deren/dessen Bewertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

## **Teil 3: Prüfungsinhalte**

### **§ 14 Zwischenprüfungsinhalte**

Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Hausarbeiten (§ 16) und Klausuren (§ 17) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.

### **§ 15 Leistungsnachweise**

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Hausarbeit, und zwar entweder im Bürgerlichen Recht (Schuldrecht AT/Schuldrecht BT I oder Schuldrecht BT II/Mobiliarsachenrecht), im Strafrecht (Strafrecht I oder Strafrecht II) oder im Öffentliches Recht (Staatsrecht I oder Staatsrecht II),
2. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur im Bürgerlichen Recht, und zwar entweder eine Klausur im Allgemeinen Teil des BGB oder eine gemeinsame Klausur im Schuldrecht AT/Schuldrecht BT I,

3. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur im Öffentlichen Recht, und zwar entweder eine Klausur im Staatsrecht I oder eine Klausur im Staatsrecht II,
4. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur im Strafrecht, und zwar entweder eine Klausur im Strafrecht I oder eine Klausur im Strafrecht II.

### **§ 16 Klausuren**

- (1) Die Klausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab. Eine Klausur kann innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nach freiem Belieben wiederholt werden.
- (2) Die Termine der Klausuren und der Wiederholungsklausuren setzt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb der jeweiligen Fachsemester überschneidungsfrei zu halten und rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die zur Zwischenprüfung zugelassen sind (Einlasskontrolle). Das Nähere regelt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.
- (5) Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die Prüferin oder der Prüfer. Sie oder er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.
- (6) Die Klausur ist mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

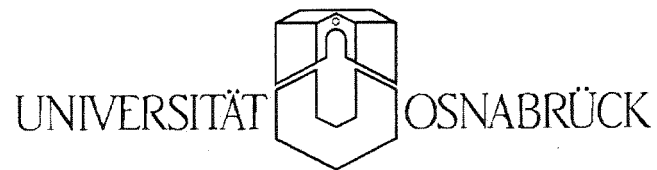
### **§ 17 Hausarbeiten**

- (1) Hausarbeiten werden zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten entspricht der vorlesungsfreien Zeit. Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann die Prüferin oder der Prüfer den Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.
- (3) Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

## **Teil 4: Inkrafttreten**

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 2001/2002 im Studiengang



## **ORDNUNG**

**über die Verleihung des Hochschulgrades  
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“  
am Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück**

Genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 28.08.2001, Az.: 11.3 - 746 06

## INHALT:

---

§ 1 Hochschulgrad.....	16
§ 2 Berechtigte.....	16
§ 3 Antrag, Verleihung, Entziehung.....	16
§ 4 Inkrafttreten.....	16
Anlage.....	17

## **§ 1 Hochschulgrad**

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht auf Grund des erfolgreichen Studiums der Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Juristin (Dipl.- Jur.)“ oder „Diplom-Jurist (Dipl.- Jur.)“.
- (2) Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplomurkunde aus (*Anlage*). Für die Verleihung des Hochschulgrades wird von Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, gemäß § 81 NHG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

## **§ 2 Berechtigte**

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.
- (2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ an der Universität Osnabrück, die
  - a) im Zeitpunkt der Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und in dem vorangegangenen Semester an der Universität Osnabrück studiert haben und
  - b) die erste juristische Staatsprüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO bestanden haben.
- (3) Sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung ausgeschlossen.

## **§ 3 Antrag, Verleihung, Entziehung**

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Hochschulgrades ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Fotokopie beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis der bestandenen ersten juristischen Staatsprüfung,
  - b) der Bescheid über die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung,
  - c) die Immatrikulationsbescheinigungen zum Nachweis der Voraussetzung nach § 2 Abs. 2a),
  - d) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber anderweitig keinen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 2 vor, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde. Die Urkunden sollen im Rahmen einer Abschlussfeier ausgehändigt werden, die mindestens einmal im Jahr stattfindet. Vor Aushändigung der Diplomurkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.
- (4) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Staatsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**Anlage**

zu § 1 der Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Universität Osnabrück  
Fachbereich Rechtswissenschaften

**DIPLOM-URKUNDE**

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn \* .....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Diplom-Juristin (Dipl.- Jur.) /**  
**Diplom-Jurist (Dipl.- Jur.)\***

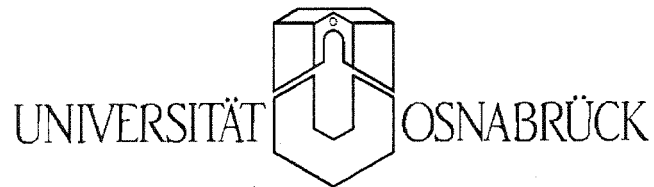
nachdem sie / er \* am (Datum) die erste Staatsprüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den .....

.....  
(Die Dekanin / Der Dekan\* des Fachbereichs Rechtswissenschaften)

\* nicht Zutreffendes bitte streichen



## **DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Studiengang Physik  
an der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 13.03.1975, Az.: - 1062 - B III 35 k - 04 - a  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 2/1975, S. 13

Erlass des Nds. MWK vom 26.07.1985, Az.: - 1062 - 243 09 - 4 -  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 4/1985, S. 85

Erlass des Nds. MWK vom 08.08.1997, Az.: - 11 B.1-743 09-6 -  
AMBl. der Universität Osnabrück, Elfte Sonderausgabe vom 08.12.1997, S. 2

Erlass des Nds. MWK vom 11.12.2001, Az.: 11.3-743 09-6

**INHALT:**

---

**Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

§ 1	Zweck der Prüfungen.....	21
§ 2	Hochschulgrad.....	21
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch .....	21
§ 4	Prüfungsausschuss .....	22
§ 5	Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer .....	22
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	23
§ 7	Zulassung .....	24
§ 8	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen.....	24
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen .....	25
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	25
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistung .....	25
§ 12	Wiederholung von Fachprüfungen .....	27
§ 13	Zeugnisse und Bescheinigungen .....	27
§ 14	Zusatzprüfungen.....	27
§ 15	Einstufungsprüfung.....	28
§ 16	Ungültigkeit der Prüfung .....	29
§ 17	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Einsicht in die Prüfungsakte .....	29
§ 18	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	29
§ 19	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	29

**Zweiter Teil: Diplomvorprüfung**

§ 20	Art und Umfang der Diplomvorprüfung.....	30
§ 21	Zulassung .....	30
§ 22	Gesamtergebnis der Prüfung .....	31

**Dritter Teil: Diplomprüfung**

§ 23	Art und Umfang der Diplomprüfung.....	31
§ 24	Zulassung .....	31
§ 25	Diplomarbeit.....	32
§ 26	Wiederholung der Diplomarbeit .....	32
§ 27	Gesamtergebnis der Prüfung .....	32

**Vierter Teil: Schlussvorschriften**

§ 28	Inkrafttreten.....	33
------	--------------------	----

**Anlagen**

Anlage 1 (zu § 2): Diplommurkunde .....	34
Anlage 2 .....	35
Anlage 3 .....	37
Anlage 4 (zu § 13): Zeugnis über die Diplomvorprüfung .....	39
Anlage 5 (zu § 13): Zeugnis über die Diplomprüfung .....	41

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat der Fachbereich Physik und der Senat der Universität Osnabrück die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen.

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Physik. Durch sie soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling inhaltliche und methodische Grundlagen erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (3) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad "Diplom-Physikerin" oder "Diplom-Physiker" (abgekürzt: "Dipl.-Phys.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
  2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.Das Hauptstudium besteht aus einem viersemestrigen Abschnitt mit Lehrveranstaltungen, den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen werden in der Regel vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.
- (4) Das Studium umfasst Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlfächer sowie zusätzliche Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfachbereich beträgt 154 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 74 SWS und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 3 geregelt.
- (5) Studierende können sich schon vor Beginn der in Abs. 2 Ziff. 1. und 2. festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in der Diplomvorprüfung vor dem Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und in der Diplomprüfung vor dem Ende der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt wurden (Freiversuch). Auf Antrag können im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 2 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

- (6) Für Fachprüfungen, die Studien begleitend abgelegt werden, gilt die Regelung gemäß Absatz 5, sofern die jeweilige Prüfung spätestens am Ende des Semesters abgelegt wird, das im Studienplan die entsprechende Lehrveranstaltung vorsieht.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Durchführung der Diplomprüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Diplomvor- und Diplomprüfung, soweit es nicht um die Bewertung der Prüfungsleistungen geht. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird aus der Mitte der Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gebildet, wobei ihm
- a) drei Mitglieder der Professorengruppe (§ 40 Abs. 1 Ziff. 1 NHG),
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe (§ 40 Abs. 1 Ziff. 3 NHG) sowie
  - c) ein Mitglied der Studentengruppe (§ 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG)
- angehören müssen. Das Mitglied zu b) muss hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig sein.
- (3) Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) und b) beträgt zwei Jahre; jene des Mitglieds zu c) ein Jahr.
- (5) Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die zugleich mit den Mitgliedern gem. Abs. 2 zu wählen sind.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der Mitglieder zu a) gewählt. Entsprechendes gilt für die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Das Mitglied zu c) hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in

geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden i. S. d. Satzes 2 sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr prüfungsbefugte Lehrpersonen vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 4 Abs. 11 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (7) Alle an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in diesem oder einem verwandten Studiengang. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Physik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
  - a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
  - b) die nach den Anlagen 2 und 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und
  - c) mindestens seit dem Semester vor der Prüfung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
  1. Nachweise nach Absatz 2,
  2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden ist,
  3. Vorschläge für Prüfende,
  4. eine Darstellung des Bildungsganges und ein Lichtbild neueren Datums,
  5. ggf. Benennung von Zusatzfächern nach §14 Abs. 1.Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen auch nach Fristverlängerung gem. Abs. 1 Satz 2 unvollständig sind oder
  3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Im übrigen gilt § 19 dieser Ordnung.

## § 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen werden in der Regel durch mündliche Prüfungen in den einzelnen Fächern abgelegt. Einzelne oder sämtliche Fachprüfungen können durch den Nachweis bestandener Modulprüfungen ersetzt werden (Abs. 7).
- (2) Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten in der Diplomvorprüfung und 45 Minuten in der Diplomprüfung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit regelt Anlage 2.
- (4) Prüfungstermine und Meldefristen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.



- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2 und Anlage 3 können durch den Nachweis entsprechender bestandener Modulprüfungen gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) ersetzt werden.
- (7) Auf Antrag des Prüflings können einzelne oder sämtliche Fachprüfungen durch den Nachweis bestandener Modulprüfungen ersetzt werden. Im Feld „Prüferin oder Prüfer“ ist dann "gemäß ECTS" im Zeugnis zu vermerken. Die nachzuweisenden Modulprüfungen sind in den Anlagen 2.3 und 3.4 aufgeführt.

## § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung,  |
| 2 = gut               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,       |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,        |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern 1 bis 4 können im Prüfungsprotokoll jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen, ist soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Die Note lautet:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5:         | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: | gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0:        | nicht ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Bei Modulprüfungen gemäß § 8 Abs. 7 gilt: Die Prüfungsnote berechnet sich aus den Einzelnoten mit den ECTS-Leistungspunkten als Gewichten.

(7) Für die Umrechnung der Einzelnoten (Abs. 2) und der Durchschnittsnoten (Abs. 4) in ECTS-Grades gilt die folgende Tabelle:

ECTS-GRADE	Deutsche Note
A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0
FX/F	4,1 – 5,0

## § 12 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit (Absatz 2) nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann noch einmal wiederholt werden (Zweitwiederholung); jedoch darf in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung nur jeweils einmal eine nichtbestandene Wiederholungsprüfung wiederholt werden.
- (3) Für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Note "nicht ausreichend" endgültig nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Für diese Prüfung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, sofern die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung auf den Regelungen des § 10 Anwendung beruht.
- (4) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Fachprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 3 Absätze 5 und 6 bleibt unberührt.
- (6) Im Diplomstudiengang Physik an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

## § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 4 und 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mitaufzunehmen.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 19).
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

## § 14 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich zusätzlich zu den in § 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 vorgeschriebenen Fächern in weiteren Fächern (Zusatzfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 15 Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des Diplomstudienganges Physik entsprechen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
  1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
  2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium im Studiengang Physik förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
  3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für den Diplomstudiengang Physik an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung oder eine Einstufungsprüfung im Diplomstudiengang Physik endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (3) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Universität Osnabrück zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
  2. die Nachweise nach Absatz 2,
  3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
  4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.
- (9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 22, 26 und 27 entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde. § 19 gilt entsprechend.

### **§ 16 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Fachprüfung bekanntzugeben.
- (2) Auf Antrag wird dem Prüfling schon vor Abschluss der Diplomprüfung die Durchschnittsnote aus den beiden Bewertungen der Diplomarbeit mitgeteilt.
- (3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

### **§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absätzen 3 und 5.
- (4) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.  
Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

### § 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Dabei sind Fachprüfungen in den folgenden Fächern abzulegen:
- Experimentalphysik,  
Theoretische Physik,  
Mathematik,  
Chemie oder Informatik.
- (2) Die den Fachprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen abzulegen. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 21 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Fachprüfungen.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

## § 22 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4,5, 6, 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Dritter Teil: Diplomprüfung

### § 23 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. Fachprüfungen in den Fächern Experimentalphysik, Theoretischer Physik, einem Fach der Angewandten Physik und einem Wahlfach,
  2. der Diplomarbeit.
- (2) Fächer der Angewandten Physik sind Angewandte Optik, Angewandte Festkörperphysik und Umweltphysik.
- (3) Die als Wahlfächer zugelassenen Fächer sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (4) Andere Wahlfächer können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Als Wahlfach kann nur ein Fach genehmigt werden, das in Beziehung zur Berufspraxis des Physikers steht und das als Ergänzung des Hauptstudiums anzusehen ist. Bei seiner Entscheidung soll der Prüfungsausschuss strenge Maßstäbe anlegen und die Gleichwertigkeit mit den anderen Prüfungsfächern sicherstellen. Werden andere Wahlfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.
- (6) Die Fachprüfungen sollen in der Regel nach Ende der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden. Es ist auch zulässig, die Fachprüfungen nach der Diplomarbeit innerhalb einer Frist von vier Wochen oder teilweise innerhalb einer Frist von je drei Wochen vor und nach der Diplomarbeit abzulegen.
- (7) Die Fachprüfungen müssen von unterschiedlichen Prüfenden abgenommen werden.

### § 24 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung.
- (2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 3 festgelegt.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.
- (5) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind beizufügen:
  6. die Benennung des Wahlfachs,
  7. die Benennung des Faches der Angewandten Physik.

## § 25 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes physikalisches Problem unter Anleitung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Mitglied der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sowie der hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Faches Physik im Fachbereich Physik an der Universität Osnabrück festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer oder einem Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied der in Satz 1 definierten Gruppe sein.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfender und spätestens mit Abgabe der Diplomarbeit die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Osnabrück durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der Einarbeitungszeit zurückgegeben und mit Zustimmung der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers geändert werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern. Im Falle einer Schwangerschaft verlängert der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 in je einem Gutachten zu bewerten. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

## § 26 Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 27 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der vier Fachprüfungen und der beiden Bewertungen der Diplomarbeit. § 11 Abs. 4, 5, 6, 7 gelten entsprechend.
- (3) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.



- (4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

## Anlage 1 (zu § 2): Diplomurkunde

FACHBEREICH PHYSIK

**DIPLOM***Name*

geboren am ..... in .....

hat am ..... im Studiengang Physik  
die Diplomprüfung mit der Gesamtnote**„NOTE“**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr/ihm hiermit der Hochschulgrad

**DIPLOM-PHYSIKER/IN**

verliehen.

Osnabrück .....

Vorsitzender  
des PrüfungsausschussesDekan des  
Fachbereichs Physik

(N.N.)

(Siegel)

(N.N.)

**Anlage 2**

(zu § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 6, § 8 Abs. 7, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2)

Tabelle 1 gibt an, welche Prüfungsvorleistungen (erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen – mit oder ohne Benotung) für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringen sind.

Tabelle 2 fasst die Prüfungsanforderungen und den Stundenumfang der zugehörigen Lehrveranstaltungen für die einzelnen Fachprüfungen zusammen. Näheres regelt die Studienordnung.

Tabelle 3 gibt an, welche Modulprüfungen die einzelnen Fachprüfungen ersetzen können (§ 8, Abs. 7).

**1. Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung**

Fachprüfung	Prüfungsvorleistung (erfolgreiche Teilnahme)
Experimentalphysik	Laborversuche zur Physik 1, 2
Theoretische Physik	Übungen zur Einführung in die Theoretische Physik 1, 2
Mathematik	zwei Übungen zu Lineare Algebra, Analysis 1 und Analysis 2
- Chemie - Informatik	ein Praktikum eine Übung zu Informatik A, B

**2. Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung**

Fachprüfung	Prüfungsanforderungen	Pflicht-SWS
Experimentalphysik (M30)	Grundkenntnisse in Mechanik, Thermodynamik, Hydromechanik, Elektrostatik, Magnetismus, Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik einschließlich experimenteller Methoden und Rechenmethoden	28
Theoretische Physik (M30)	Grundkenntnisse in Mechanik, Elektrodynamik, Quantenmechanik und Thermodynamik einschließlich mathematischer Methoden	16
Mathematik (M30)	Grundkenntnisse in Analysis und linearer Algebra	18
Chemie (M30)	Grundkenntnisse der Allgemeinen und der Anorganischen Chemie einschließlich experimenteller Methoden	12
Informatik (M30)	Algorithmusentwicklung und -beurteilung, eine Programmiersprache	12

M30: Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten

**3. Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) gemäß ECTS (European Credit Transfer System), die die jeweiligen Fachprüfungen auf Antrag ersetzen (§ 8, Abs. 7)**

Fachprüfung	Module	Leistungspunkte
Experimentalphysik	Einführung in die Experimentalphysik 1 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Rechenmethoden der Physik 1 mit Übungen (K60)	3
	Einführung in die Experimentalphysik 2 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Rechenmethoden der Physik 2 mit Übungen (K60)	3
	Laborversuche zur Experimentalphysik 1 (BVP)	9
	Laborversuche zur Experimentalphysik 2 (BVP)	9
Theoretische Physik	Einführung in die Theoretische Physik 1 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Mathematische Methoden der Physik 1 mit Übungen (K60)	3
	Einführung in die Theoretische Physik 2 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Mathematische Methoden der Physik 2 mit Übungen (K60)	3
Mathematik	Lineare Algebra mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Analysis 1 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Analysis 2 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
Chemie	Modulschein Allgemeine Chemie (K120)	12
	Grundlagen der Anorganischen Chemie (K60)	6
Informatik	Informatik A mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Informatik B mit Übungen (K120 bzw. M30)	9

K60: Klausur von 60 Minuten

K120: Klausur von 120 Minuten

M30: Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten

BVP: Bewertung von Versuchsprotokollen

K120 bzw. M30: der erste Prüfungsversuch soll die Klausur sein.

**Anlage 3**

(zu § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 6, § 8 Abs. 7, § 23 Abs. 3 und Abs. 4, § 24 Abs. 2)

Tabelle 1 gibt an, welche Prüfungsvorleistungen (erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen – mit oder ohne Benotung) für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringen sind.

Tabelle 2 fasst die Prüfungsanforderungen und den Stundenumfang der zugehörigen Lehrveranstaltungen für die einzelnen Fachprüfungen zusammen. Näheres regelt die Studienordnung.

Tabelle 4 gibt an, welche Modulprüfungen die einzelnen Fachprüfungen ersetzen können (§ 8, Abs. 7).

**1. Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen der Diplomprüfung**

Fachprüfung	Prüfungsvorleistung (erfolgreiche Teilnahme)
Experimentalphysik	Fortgeschrittenen-Praktikum, eine Übung oder ein Praktikum aus dem Wahlpflichtbereich in Physik (vgl. Studienordnung § 13 und § 17)
Theoretische Physik	zwei Übungen zu den Pflichtlehrveranstaltungen
Angewandte Physik	eine Übung oder ein Seminar zum Fach der Angewandten Physik oder ein Praktikum aus dem Wahlpflichtbereich in Physik (vgl. Studienordnung § 13 und § 17)
Wahlfach	eine Übung, ein Praktikum oder ein Seminar

Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nachzuweisen, spätestens vor der letzten Fachprüfung bzw. vor Abgabe der Diplomarbeit. Die übrigen Prüfungsvorleistungen müssen vor der jeweiligen Fachprüfung nachgewiesen werden.

**2. Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung**

Fachprüfung	Prüfungsanforderungen	Pflicht-SWS
Experimentalphysik (M45)	Vertiefte Kenntnisse in experimenteller Atomphysik, Kernphysik und Festkörperphysik einschließlich experimenteller Methoden	12
Theoretische Physik (M45)	Vertiefte Kenntnisse in Mechanik, Elektrodynamik, Quantentheorie und Statistischer Thermodynamik.	12
Angewandte Physik (M45)	Anwendungsbezogene Kenntnisse im jeweiligen Fach	8
Wahlfach (M45 bzw. K120)	Grundlagen bzw. vertiefte Kenntnisse im jeweiligen Fach	12

M45: Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten

K120: Klausur von 120 Minuten

Fächer der Angewandten Physik sind Angewandte Optik, Angewandte Festkörperphysik sowie Umweltphysik.

Falls das Wahlfach des Grundstudiums oder Mathematik Wahlfach im Hauptstudium sind, werden vertiefte Kenntnisse gefordert.

Die Prüfungsanforderungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und Angewandter Physik erweitern sich um die jeweiligen Inhalte von insgesamt 28 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen in diesen Fächern.

### 3. Wahlfächer

Als Wahlfächer sind Angewandte Systemwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Biophysik, Chemie, Informatik, Mathematik und Wissenschaftstheorie/Philosophie zugelassen.

### 4. Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) gemäß ECTS (European Credit Transfer System), die die jeweiligen Fachprüfungen auf Antrag ersetzen (§ 8, Abs. 7)

Fachprüfung	Module	Leistungspunkte
Experimentalphysik	Vertiefung der Experimentalphysik 1	9
	Vertiefung der Experimentalphysik 2	9
	Fortgeschrittenen-Praktikum	12
Theoretische Physik	Vertiefung der Theoretischen Physik 1	9
	Vertiefung der Theoretischen Physik 2	9

Auch im Fach der Angewandten Physik und im Wahlfach können Modulprüfungen gemäß ECTS die Fachprüfungen ersetzen, sofern wenigstens 12 bzw. wenigstens 18 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die noch nicht auf das Grundstudium angerechnet worden sind.

Anlage 4 (zu § 13): Zeugnis über die Diplomvorprüfung

FACHBEREICH PHYSIK

**ZEUGNIS**

über die Diplomvorprüfung  
für Studierende der Physik

**NAME**

geboren am ..... in .....

hat am ..... im Studiengang Physik  
die Diplomvorprüfung mit der Gesamtnote

**NOTE**

bestanden.

Die erteilten Einzelbewertungen sind umseitig aufgeführt.

Osnabrück, .....

Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

(N.N.)

(Siegel)

Prüfungsgebiet	Note	Prüfer
Experimentalphysik	0.0	N. N.
Theoretische Physik	0.0	N. N.
Mathematik	0.0	N. N.
Informatik	0.0	N. N.

---

1 = sehr gut    2 = gut    3 = befriedigend    4 = ausreichend    5 = nicht ausreichend



Anlage 5 (zu § 13): Zeugnis über die Diplomprüfung

FACHBEREICH PHYSIK

ZEUGNIS

NAME

geboren am ..... in .....

hat am ..... im Studiengang Physik  
die Diplomprüfung mit der Gesamtnote

„**NOTE**“

bestanden.

Das Thema der Diplomarbeit lautete:

„Thema der Diplomarbeit“

Die Bewertungen der Diplomarbeit und der Leistungen in den mündlichen  
Prüfungen sind umseitig aufgeführt.

Osnabrück, .....

Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

(N.N.)

Prüfungsgebiet	Note	Prüfer
Experimentalphysik	0.0	N. N.
Theoretische Physik	0.0	N. N.
Angewandte Physik	0.0	N. N.
Chemie	0.0	N. N.

Thema der Diplomarbeit

**„Thema der Diplomarbeit“**

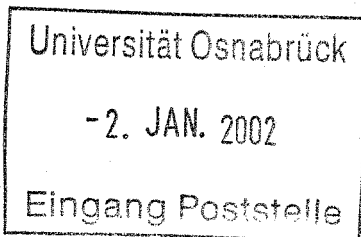
Gutachter	Bewertung
N. N.	0.0
N. N.	0.0



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück  
Neuer Graben / Schloß



49069 Osnabrück

Frau Dellbrügge

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Durchwahl (0511) 120- Fax (0511) 120-  
11 - 745 34/09 -05

Hannover

2455 992455 21.12.2001  
erika.dellbruegge@mwk.niedersachsen.de

**Änderungen zu der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Besonderer Teil: Unterrichtsfach Physik**

Antrag vom 11.12.2001

Gemäß Antrag vom 11.12.2001 genehmige ich die Änderungen zu der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Besonderer Teil: Unterrichtsfach Physik an der Universität Osnabrück.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 NHG hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Im Auftrage

Dellbrügge

## **Änderung zu der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen**

### **II. Besonderer Teil K:**

#### **Unterrichtsfach Physik**

##### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Physik zuständig.

##### **§ 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung**

- a) Zwei Erfolgsbescheinigungen zu den Laborversuchen zur Physik ,
- b) zwei Erfolgsbescheinigungen zu den Übungen zur Einführung in die Experimentalphysik,
- c) zwei Erfolgsbescheinigungen zu den Rechenmethoden der Physik.

##### **§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen, Bedingungen für die Anrechnung von Studienleistungen**

- (1) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten).

Sie erstreckt sich auf den in der Einführung in die Experimentalphysik vermittelten Überblick über die folgenden Teilgebiete der Physik

- Mechanik
- Elektrodynamik und Optik
- Wärme

und über die in ihnen angewandten mathematischen und experimentellen Methoden. Ferner sind Kenntnisse in der Fachdidaktik nachzuweisen.

Zu Beginn der Prüfung soll der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, über ein Thema ihrer oder seiner Wahl im Zusammenhang zu sprechen.

- (2) Die Noten der Erfolgsbescheinigungen zu den Veranstaltungen Einführung in die Experimentalphysik, Laborversuche zur Physik, Rechenmethoden der Physik können auf Antrag des Prüflings mit dem Gewicht der ECTS-Punkte der jeweiligen Veranstaltung in die Gesamtnote der Fachprüfung eingehen. Der Umfang der anrechenbaren Erfolgsbescheinigungen beträgt höchstens 24 ECTS-Punkte, die mündliche Prüfung wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet. Die Note der Fachprüfung ergibt sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel aus den zur Anrechnung beantragten Noten und der Note der mündlichen Prüfung (§ 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils). Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen ist bei Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung zu stellen.

**Änderung zu der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen der Universität Osnabrück**

**II. Besonderer Teil K:**

**Physik**

**§ 1 Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, dass das Studium mit einem Wintersemester beginnt.
- (2) Das Studium umfasst 50 Semesterwochenstunden (SWS). Im Grundstudium (1.-4. Semester) sind 26 SWS, im Hauptstudium (5.-9. Semester) 24 SWS zu belegen.

**§ 2 Studieninhalte des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium besteht aus Lehrveranstaltungen über Experimentalphysik, Rechenmethoden der Physik und Didaktik der Physik. Diese sind wie folgt verteilt:

Einführung in die Experimentalphysik	8 SWS Vorlesung 4 SWS Übung
Laborversuche zur Physik	2 SWS Vorlesung 6 SWS Praktikum
Rechenmethoden der Physik	2 SWS Vorlesung 2 SWS Übung
Didaktik der Physik	2 SWS

- (2) Die Lehrveranstaltungen in Experimentalphysik vermitteln Grundkenntnisse in verschiedenen Teilgebieten und der in ihnen angewandten Methoden, insbesondere über Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Statistik, Atom- und Quantenphysik. In Übungen und Praktika werden schulbezogene Probleme angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen über Rechenmethoden der Physik behandeln insbesondere Differential- und Integralrechnung einschließlich Vektoranalysis, Lineare Algebra, Gewöhnliche Differentialgleichungen.
- (4) Die Lehrveranstaltung in Didaktik der Physik vermittelt einen Einblick in Inhalte und Methoden des Physikunterrichts.

**§ 3 Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; sie soll am Ende des 4. oder zu Beginn des 5. Semester abgelegt werden.
- (2) Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

**§ 4 Studieninhalte des Hauptstudiums**

- (1) Das Hauptstudium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik.

Diese sind wie folgt verteilt:

Fortgeschrittenenpraktikum	4 SWS
Einführung in die Theoretische Physik 1	4 SWS Vorlesung 2 SWS Übung
Didaktik der Physik	8 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS

- (2) Die Lehrveranstaltung in Experimentalphysik (Fortgeschrittenenpraktikum) vermittelt im Hauptstudium ein Verständnis der Grundlagen wichtiger Messmethoden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen in Theoretischer Physik vermitteln anhand ausgewählter Themen aus den Gebieten Klassische Mechanik und Elektrodynamik einen Überblick über die Physik aus theoretischer Sicht.
- (4) Die Lehrveranstaltungen in Didaktik der Physik vermitteln einen Einblick in Inhalte und Methoden des Physikunterrichts sowie vertiefte Kenntnisse schulbezogener Experimentiermethoden und Darstellungsweisen.
- (5) Die Wahlpflichtveranstaltungen sind aus dem speziellen Lehrangebot der Bereiche Experimentalphysik, Theoretische Physik, Angewandte Physik und Didaktik der Physik zu wählen. Es wird empfohlen, im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen Kenntnisse in Atomphysik und Thermodynamik zu vertiefen. Als Wahlpflichtveranstaltungen können auch Veranstaltungen angerechnet werden, in denen eine Erfolgsbescheinigung nach § 5 Abs. 3, 5. Spiegelstrich (fächerübergreifende Veranstaltung) oder nach § 5 Abs. 3, 6. Spiegelstrich (Projekt) dieses Besonderen Teils erworben wird.  
Die Wahlpflichtveranstaltungen dienen auch dem Erwerb von Kenntnissen über:  
- historische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Physik,  
- die Anwendung physikalischer Gesetze und Methoden in anderen Naturwissenschaften und der Technik, - die Elementarisierung physikalischer Inhalte.
- (6) Schulbezogene Inhalte werden auch in Lehrveranstaltungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik, insbesondere in Praktika und Übungen, behandelt.

## § 5 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Erfolgsbescheinigungen sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden aufgrund von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Durchführung von Experimenten u.ä. durch die Veranstalter ausgestellt. Auf Wunsch der Studierenden werden die Erfolgsbescheinigungen benotet.
- (2) Während des Grundstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:
- 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Laborversuchen zur Physik,
  - 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Übungen zur Einführung in die Experimentalphysik,
  - 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Rechenmethoden der Physik.
- Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie ggf. Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 9).
- (3) Während des Hauptstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:
- 1 Erfolgsbescheinigung zum Fortgeschrittenenpraktikum,
  - 1 Erfolgsbescheinigung in Theoretischer Physik,
  - 1 Erfolgsbescheinigung zum Demonstrationspraktikum (einschließlich Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung),
  - 1 Erfolgsbescheinigung zur Fachdidaktik,
  - 1 Erfolgsbescheinigung aus einer fächerübergreifenden Veranstaltung,
  - 1 Erfolgsbescheinigung aus einem Projekt (falls aus dem Angebot der Physik gewählt).